

10.05.02

Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**Gesetz zur Änderung des Bewachungsgewerberechts**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 234. Sitzung am 26. April 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie
- Drucksache 14/8903 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewachungsgewerberechts
- Drucksache 14/8386 -

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d (§ 34 a Abs. 5 Satz 1 und 2 GewO)

a) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d § 34 a Abs. 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „Mitarbeiter von Bewachungsunternehmen dürfen“ durch die Wörter „Der Gewerbetreibende und seine Beschäftigten dürfen bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben“ zu ersetzen.

bb) In Satz 2 sind die Wörter „haben die Mitarbeiter den“ durch die Wörter „ist der“ zu ersetzen.

b) Am Ende von Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d) wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Bewachungsunternehmer und seine Wachpersonen dürfen innerhalb und außerhalb des befriedeten Besitztums nur dann Schusswaffen führen, wenn ein Auftrag durchgeführt wird, der dies aus Gründen der Sicherung einer besonders gefährdeten Person im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 3 Waffengesetz oder eines besonders gefährdeten Objektes erfordert. Die Überlassung von Schusswaffen gemäß § 35 Abs. 3 Waffengesetz an Wachpersonen, die die Schusswaffe führen sollen, darf erst erfolgen, wenn die zuständige Behörde zugestimmt hat. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Wachperson nicht die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Waffengesetz erfüllt oder die Haftpflichtversicherung das Risiko des Umgangs mit Schusswaffen durch die Wachpersonen nicht umfasst.“

Fristablauf: 31.05.02

Erster Durchgang: Drs. 933/01

...

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 144 Abs. 2 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 (§ 144 Abs. 2 GewO) werden folgende Buchstaben c) und d) angefügt:

„c) In § 144 Abs. 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „zuwiderhandelt,“ das Wort „oder“ gestrichen.

d) In § 144 Abs. 2 Nr. 4 werden der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. entgegen § 34 a Abs. 6 Satz 1 oder 2 eine Schusswaffe führt oder überlässt.““

3. Vor Artikel 2 Nr. 1 ist folgende Nr. 01 einzufügen:

„In § 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Auf Antrag können die Industrie- und Handelskammern Schulen des Bewachungsgewerbes mit der Durchführung der Unterrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 betrauen, wenn die Kammern gewährleisten, dass die Schule die Unterrichtung in gleichwertiger Form durchführen kann und dabei insbesondere die Anforderungen des § 3 beachtet. Die Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 wird auch in diesen Fällen von der Industrie- und Handelskammer ausgestellt.““

4. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 5 Abs. 2 BewachV)

§ 5 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4, die nach § 3 unterrichtet worden sind und Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ausüben wollen, bedürfen keiner weiteren Unterrichtung, wenn sie seitdem eine mindestens dreijährige ununterbrochene Bewachungstätigkeit nachweisen.“

4a. Zu Artikel 2 Nr. 4 (Abschnitt 1a Bewachungsverordnung)

In § 5a Absatz 1 wird das Wort „Wachaufgaben“ durch das Wort „Bewachungsaufgaben“ ersetzt.

5. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 8 Bewachungsverordnung)

Artikel 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorschriften des Ersten und Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes finden mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 auch Anwendung, soweit der Gewerbetreibende in Ausübung seines Gewerbes Daten über Personen, die nicht in seinem Unternehmen beschäftigt sind, weder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen noch in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeitet, nutzt oder dafür erhebt. Soweit die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes nur für automatisierte Verarbeitungen gelten, finden sie keine Anwendung. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes, die nur für automatisierte Verarbeitungen oder für die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien gelten, finden entsprechende Anwendung.

Die §§ 34 und 35 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten mit der Maßgabe, dass § 19 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Anwendung finden.“

6. Zu Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BewachV)

In Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a ist in § 11 Abs. 1 Satz 2 die Nummer 3 zu streichen; die früheren Nummern 4 und 5 werden 3 und 4.

7. Zu Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a (§ 13 Abs. 1 BewachV)

Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a) (§ 13 Abs. 1 BewachV) wird wie folgt gefasst:

a) § 13 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Satz 3 wird § 13 Abs. 1 Satz 2.

7a. Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 14 Bewachungsverordnung)

In § 14 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 9 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.

8. Zu Artikel 2 Nr. 11 (§ 15 BewachV)

In Artikel 2 Nr. 11 ist § 15 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,“

b) Nach Nummer 2 ist folgende neue Nummer 3 einzufügen:

„3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,“

c) Die frühere Nummer 3 wird Nummer 4.

9. Zu Artikel 2 Nr. 12 (§ 16 BewachV)

a) Artikel 2 Nr. 12 d) erhält folgenden Wortlaut:

„d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 ein Schild nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise trägt,““

b) Artikel 2 Nr. 12 Buchstaben e) bis i) werden durch folgende Buchstaben e) bis h) ersetzt:

e) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 die Rückgabe der Schusswaffen und der Munition nicht sicherstellt,“.

...

- f) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummern 9 bis 11.
- g) In der neuen Nummer 10 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- h) In der neuen Nummer 11 wird am Ende das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.